

**SCHRIFTEN ZUM  
WIRTSCHAFTS- UND  
MEDIENRECHT,  
STEUERRECHT UND  
ZIVILPROZEßRECHT**

Herausgegeben von Jürgen Costede  
und Gerald Spindler

Band 53

**Carlo Piltz**

**Soziale Netzwerke  
im Internet –  
Eine Gefahr für das  
Persönlichkeitsrecht?**

# 1 Einleitung

## 1.1 Allgemein

Dass das Internet unser Leben grundlegend verändert hat, kann wohl kaum bestritten werden. Dies impliziert nicht von vornherein eine negative Veränderung. Durch mannigfaltige Kommunikationsmöglichkeiten, umfassende Suchfunktionen, neue Informationsquellen und andere Internetangebote wird unser Leben bereichert und um neue persönliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Chancen erweitert.

Ein Teil dieser technischen Neuerungen der letzten Jahre ist das sog. Web 2.0. Darunter sind Angebote im Internet zu verstehen, welche die User nicht mehr nur als passive Konsumenten begreifen, sondern ihnen aktive Mitwirkungsmöglichkeiten geben, indem sie eigene Inhalte, durchaus in großem Umfang, erstellen und bearbeiten.<sup>1</sup> Die Attraktivität von Web 2.0 Anwendungen liegt gerade darin begründet, durch die Darstellung seiner eigenen Online-Persönlichkeit aktiv an Webveröffentlichungen mitzuwirken und mit anderen Nutzern zu interagieren.<sup>2</sup> Enorm erfolgreich haben sich in diesem Zusammenhang sog. soziale Netzwerke oder Online-Communities entwickelt. In Deutschland etwa sind 40 Millionen Bundesbürger Mitglieder in sozialen Netzwerken, was  $\frac{3}{4}$  aller Internetnutzer entspricht.<sup>3</sup> Mindestens 800 Millionen Nutzer loggen sich weltweit jeden Monat bei dem amerikanischen Anbieter *Facebook* ein.<sup>4</sup>

Diesen neuen Freiheiten, Ausdrucks- und Entwicklungsformen, welche derartige Angebote bereithalten, stehen jedoch auch neue Gefahren gegenüber, wie dies technische Neuerungen so häufig mit sich bringen.

Denn das Internet und die dort angebotenen Dienste begleiten uns, Smartphones, Tablet-PCs und Notebooks sei Dank, überall hin. Dadurch lässt die Allgegenwärtigkeit elektronischer Datenverarbeitung über diese Geräte kaum einen Lebensbereich der Gesellschaft aus und begründet durch die von den Unterneh-

---

1 Ohrmann, Der Schutz der Persönlichkeit in Online-Medien, S. 9.

2 Lerch/Krause/Hotho/Roßnagel/Stumme, MMR 2010, 454.

3 Presseinformation des BITKOM (Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.) vom 11.12.2011, S. 2, abrufbar unter [http://www.bitkom.org/files/documents/BITKOM\\_Presseinfos\\_Netzwerke\\_Datenschutz\\_11\\_12\\_2011.pdf](http://www.bitkom.org/files/documents/BITKOM_Presseinfos_Netzwerke_Datenschutz_11_12_2011.pdf) (zuletzt abgerufen am 01.12.2012).

4 Data Protection Commissioner, Report of Audit, S. 39.

men erhobenen Datenmengen und damit einhergehenden Wissenszuwachs über ihre Nutzer zugleich enorme Machtungleichgewichte zwischen der einzelnen Person und den Anbietern.<sup>5</sup> Dabei ist jedoch ein besonderes Phänomen des Web 2.0 und gerade der sozialen Netzwerke, dass eine Vielzahl von (teilweise sehr persönlichen) Daten von den Nutzerinnen und Nutzern selbst zur Verfügung gestellt wird.<sup>6</sup> Der dem deutschen Datenschutzgesetz inhärente Grundsatz der Datensparsamkeit wirkt in diesem Umfeld wie ein Fremdkörper.<sup>7</sup> Bereitwillig werden Informationen über sich (zum Teil) komplett öffentlich gemacht. Kritische Stimmen sehen einen Verlust des Gespürs für die Bedeutung von Privatheit<sup>8</sup> oder die Gesellschaft gar auf einem Weg, in der die Privatsphäre nichts mehr zählt und es alleine auf die Eigeninszenierung ankommt.<sup>9</sup> Feststeht, dass der weltweite Boom der sozialen Netzwerke dafür spricht, dass die Nutzer eine digitale Präsentation ihrer Person wünschen und gut heißen. Die teilweise nicht anders zu betitelnde Zurschaustellung des Privaten in der Öffentlichkeit ist dabei im Internet zu einem weltweiten Massenphänomen avanciert, was zumindest von einer veränderten Wahrnehmung der Einstellung zur Privatsphäre zeugt.<sup>10</sup> Dass diese Verhaltensweisen enorme Auswirkungen in der realen, vor allem auch der berufsbezogenen Welt, haben können, ist vielen Nutzern in diesem Moment nicht klar oder schlimmstenfalls egal.<sup>11</sup> So wurden und werden etwa privat eingestellte Bilder auch von Boulevardmedien für Schlagzeilengeschichten und auch in einem anderen Zusammenhang genutzt, als für die Präsentation in einem sozialen Netzwerk.<sup>12</sup> Der deutsche Bundesinnenminister *Dr. Friedrich* fasst diese Entwicklung plakativ zusammen, wenn er prophezeit, dass

„wir uns wohl daran gewöhnen müssen, dass wir durch das Internet auch ein Stück weit zu einer öffentlichen Person werden“.<sup>13</sup>

Wer in diesem Moment die „Patentlösung“ anbietet, man solle doch einfach nicht Mitglied in derartigen Netzwerken werden, der hat die soziale Dynamik

5 Gurlit, NJW 2010, 1035, 1039 f.

6 Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft, Zwischenbericht Datenschutz und Persönlichkeitsrechte, S. 32.

7 Lerch/Krause/Hotho/Roßnagel/Stumme, MMR 2010, 454.

8 Hohmann-Dennhardt, NJW 2006, 545, 548.

9 Schertz/Höch, Privat war gestern, S. 18.

10 „gänzlich veränderten Einstellung“ Wagner, DuD 2010, 557, 558.

11 Worms/Gusy, DuD 2012, 92, 96.

12 Schertz/Höch, Privat war gestern, S. 12 f.

13 Internet&Gesellschaft Co:laboratory, Gleichgewicht und Spannung zwischen digitaler Privatheit und Öffentlichkeit, S. 104.

noch nicht begriffen.<sup>14</sup> Häufig ist eine der ersten Fragen, wenn man eine Person im echten Leben kennenlernt, ob diese etwa auch bei *Facebook* oder *studivZ* sei? Wer hier verneint, kann unter Umständen Gefahr laufen, den in weiten Kreisen wichtigen sozialen Kontakt über diese Netzwerke zu verpassen. Es entsteht unweigerlich eine Art von Druck, Mitglied zu werden, da es ja alle so machen.<sup>15</sup>

Diese Entwicklung, auch wenn sie sich auf gesellschaftlicher Ebene vollzogen hat bzw. weiterhin vollzieht, kann auch Einfluss auf die rechtliche Beurteilung entsprechender Angebote haben. Soll in der Registrierung bei einem sozialen Netzwerk etwa bereits eine Einwilligung in die Veröffentlichung aller in diesem Zusammenhang eingestellten Daten im Internet gesehen werden?

Rechtlich lässt sich zunächst feststellen, dass bei der Teilnahme an sozialen Netzwerken und anderen Informations- und Kommunikationsformen die Persönlichkeitsrechte Einzelner ebenso, wenn nicht sogar noch gravierender, beeinträchtigt werden können, wie dies bei den klassischen Print- und Funkmedien der Fall ist.<sup>16</sup> Dabei ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG in all seinen Ausformungen, sei es dem Recht am Bild, dem Recht auf Privatsphäre oder dem informationellen Selbstbestimmungsrecht, betroffen. Die Herausforderungen an die Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und den Vollzug des geltenden Datenschutzrechts werden dabei weiter wachsen.<sup>17</sup> Wie sind diese Herausforderungen, national und international, zu meistern? Gerade auch die hier untersuchten sozialen Netzwerke stellen eine besondere datenschutzrechtliche Herausforderung dar, da sie altbekannte Prinzipien und Mechanismen nutzlos erscheinen lassen.<sup>18</sup> Sind für diese Phänomene etwa gesetzliche Spezialvorschriften nötig? Interessanterweise sind Internet-Plattformen des Web 2.0 und dabei insbesondere soziale Netzwerke in den Standardkommentaren, etwa zum Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), dennoch nur ein Randthema.<sup>19</sup> So entbehrt der Vergleich, den *Schertz/Höch* anstellen, wenn sie konstatieren, dass ein

---

14 Fischermann/Hamann, *Zeitbombe Internet*, S. 125.

15 „sozialen Kosten werden hoch“ Fischermann/Hamann, *Zeitbombe Internet*, S. 125.

16 Bruns, AfP 2011, 421.

17 Enquête-Kommission Internet und digitale Gesellschaft, Fn. 6, S. 70.

18 Schneider/Härtig, ZD 2011, 63, 64; in Bezug auf die veränderte Rollenverteilung, Jandt/Roßnagel, ZD 2011, 160, 165.

19 Härtig/Schneider, ZRP 2011, 233 mit einigen wenigen Nachweisen ihrer Betrachtung in der juristischen Kommentarliteratur.

„Möbelhersteller mit rechtlichen Konsequenzen rechnen muss, wenn er dem Verbraucher unverständliche Bedienungsanleitung für Regale an die Hand gibt, aber dass Nutzer ohne richtige Anleitung zum Surfen in sozialen Netzwerken allein gelassen werden“,

niemanden zu stören scheint,<sup>20</sup> durchaus nicht einer gewissen Begründetheit. Die Handhabung der digitalen Medien wird immer einfacher und verbessert sich bei jedem neuen Produkt, was jedoch auch die Illusion der Nutzer fördert, das Internet, sozusagen aus dem Handgelenk, beherrschen und beinahe ohne nachzudenken bedienen zu können. Es bleibt den einzelnen Usern aber dadurch immer mehr verborgen, welche ihrer digitalen Aktivitäten welche Datenspuren im Netz hinterlassen und für wen diese lesbar und verwertbar sind.<sup>21</sup> Kann man dann noch von einer informierten Einwilligung der Nutzer in die Verwendung ihrer Daten ausgehen?

Sicher, die einschlägigen Gesetze bedürfen einer zeitgemäßen Reformation bzw. einer Anpassung. Sie können jedoch den Persönlichkeitsschutz im Internet nicht alleine leisten. So zeichnete *Roßnagel* bereits in einem Beitrag von 1997 ein düsteres Bild in Bezug auf das Verhältnis von Persönlichkeitsschutz und Internet, nämlich dass sich der demokratische Rechtsstaat in der Netzwerlk an Ohnmachtserfahrungen gewöhnen müsse, globale Datennetze von ihm kaum mehr zu kontrollieren seien und die informationelle und kommunikative Selbstbestimmung im Internet nicht gewährleistet werden könnten.<sup>22</sup> Ob die Entwicklung der letzten 15 Jahre wirklich derart negativ von Statten ging, mag offen bleiben und ein Urteil jedem selbst überlassen sein. Klar ist jedoch, der Persönlichkeitsschutz ist im Internet heutzutage wichtiger denn je.<sup>23</sup>

Im Zuge dessen stellen sich sowohl rechtliche Herausforderungen, etwa in Bezug auf das Datenschutzrecht, die Internationalität und die Rechtsdurchsetzung, als auch politische und nicht zuletzt gesellschaftliche Herausforderungen, welche es für eine Verbesserung der Situation der Nutzer und ihrer Persönlichkeitsrechte im Internet zu überwinden gilt. Dabei müssen neue Ansätze, wie die rechtliche Technikgestaltung,<sup>24</sup> erprobt und eingesetzt werden. Ebenso gilt es die Menschen, vor allem für Gefahren anfällige Zielgruppen, zu sensibilisieren und weiterzubilden, um bereits von der Basis an ein Fundament für den Persön-

---

20 Schertz/Höch, Privat war gestern, S. 221 f.

21 Wagner, DuD 2010, 557, 558.

22 Roßnagel, ZRP 1997, 26, 27 f.

23 Hoeren in Kleist/Roßnagel/Scheuer, Europäisches und nationales Medienrecht im Dialog, S. 483, 488.

24 So auch schon Roßnagel, ZRP 1997, 26, 28.

lichkeitsschutz zu errichten, welcher zum Teil eben auch in jeder Person selbst verankert ist.

Es gilt gerade für den Bereich des Web 2.0 die Feststellung, dass allein durch Gesetze oder den Staat und seine Stellen nur begrenzte Hilfe zu erwarten ist und es daher auch die Aufgabe der Gesellschaft, der Politik und der Wirtschaft selbst sein muss, uns selbst die Fähigkeiten für den notwendigen Schutz unserer Daten beizubringen.<sup>25</sup>

Auf die hier kurz aufgeworfenen Fragen versucht diese Arbeit rechtlich begründete Antworten zu geben.

## 1.2 Gang der Untersuchung

Die Gefahren für das allgemeine Persönlichkeitsrecht in sozialen Netzwerken im Internet sind vielfältig und können aus verschiedenen Bereichen des Rechts (straf-, zivil- und öffentlich-rechtlich) untersucht werden. Um eine gewisse Ein-grenzung vorzunehmen und die Untersuchung fokussiert betreiben zu können, wird es hier um die zivil- sowie, in Bezug auf den Datenschutz, die öffentlich-rechtliche Beurteilung gehen. Dabei soll vor allem aus dem Blickwinkel der deutschen Nutzer als Verbraucher auf die rechtlichen Probleme der sozialen Netzwerke eingegangen werden. Zudem können hier nicht alle auftretenden rechtlichen Probleme dieser Internetdienste untersucht werden. Vielmehr findet eine Fokussierung der Gestalt statt, dass einzelne, aus der Sicht des Autors entscheidende Gefahrenquellen und in der juristischen Diskussion stehende Themen in das Zentrum der Arbeit gestellt und, mit Blick auf eine Gefährdung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Nutzer in sozialen Netzwerken, bearbeitet werden.

Um sich nicht in einer Auflistung von verschiedensten Spielarten und Formen der sozialen Netzwerke zu verlieren und die Ausführungen unnötig zu überladen, wird diese Arbeit, soweit auf Beispiele aus der Praxis und Vergleiche zwischen verschiedenen Anbietern zurückgegriffen wird, die Gefahren für die Persönlichkeitsrechte der Nutzer anhand von 4 ausgewählten sozialen Netzwerken beurteilen.

Der Gang der Untersuchung stellt sich dabei im Einzelnen wie folgt dar:

Um den Schutzgegenstand, dessen Beeinträchtigung im weiteren Verlauf untersucht werden soll, genauer zu definieren, wird in Abschnitt 2 auf die dog-

---

25 Ähnlich: Schertz/Höch, Privat war gestern, S. 218.

matische Verortung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, seine für diese Untersuchung besonders relevanten geschützten Teilbereiche und seine Wirkung auf der Ebene des Zivilrechts eingegangen.

Dem schließt sich in Abschnitt 3 eine Einführung in den Aufbau und die Funktionsweise von sozialen Netzwerken im Internet an, nach der die eigentliche rechtliche Betrachtung in Abschnitt 4 erfolgt. Es wird dabei zunächst eine Gefährdung des Persönlichkeitsrechts durch die eventuell unzulässige Übertragung von Nutzungsrechten durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Anbieter und die Wirksamkeit solcher Klauseln untersucht. Hierbei werden bereits Zwischenergebnisse und Thesen formuliert, wie eine rechtskonforme Ausgestaltung aussehen sollte. Darauf folgt die Prüfung der sozialen Netzwerke hinsichtlich des von ihnen gewährleisteten und betriebenen Datenschutzes. Dabei wird die Anwendung nationaler und internationaler Datenschutzgesetze untersucht, es wird auf die Problematik der Verantwortlichkeit für die in sozialen Netzwerken auftretenden Daten eingegangen und die in der Praxis verwendeten datenschutzrechtlichen Einwilligungen in sozialen Netzwerken werden einer Prüfung unterzogen. Dem schließt sich eine Untersuchung des Einsatzes von Cookies durch die Anbieter an, ebenso wie die Prüfung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit personalisierter Werbung in sozialen Netzwerken an.

Sodann soll der Blick weg vom Datenschutz, hin zu einer Untersuchung eines anderen Teilbereiches des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und seiner möglichen Verletzung im Zusammenhang mit der Nutzung von sozialen Netzwerken gelenkt werden. Dabei steht das Recht am eigenen Bild im Mittelpunkt. Es wird auf die Besonderheiten bei der Veröffentlichung von Bildern in sozialen Netzwerken ebenso eingegangen, wie auf rechtliche Probleme hinsichtlich einer zu erteilenden Einwilligung.

Am Ende der rechtlichen Betrachtung der Gefahren sozialer Netzwerke für die Persönlichkeitsrechte der Nutzer erfolgt in Abschnitt 5 eine Schlussbetrachtung der Untersuchung, sowie eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der vorangegangenen rechtlichen Prüfung.

Im vorletzten Abschnitt 6 der vorliegenden Arbeit soll der Blick in die Zukunft gerichtet werden und es wird untersucht, welche Maßnahmen derzeit auf dem Weg sind und auf der anderen Seite auch noch angestrengt werden müssen, um den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Web 2.0 und insbesondere in sozialen Netzwerken zu stärken. Dabei erfolgt eine Aufteilung der Betrachtung in Maßnahmen, welche im Zusammenhang mit dem Datenschutz stehen, in Maßnahmen, welche sich auf der Bildungsebene ereignen und solchen,

die auf wirtschaftlicher bzw. politischer Ebene voranzutreiben sind. Dieser Ausblick in die Zukunft endet in Abschnitt 7 in einem Ergebnis, welches kurz die wichtigsten Gedanken zum zukünftigen Schutz der Persönlichkeitsrechte im Internet und in sozialen Netzwerken zusammenfasst.